

GSA Gesellschaft für Struktur- und  
Arbeitsmarktentwicklung mbH  
Schulstraße 1–3  
19055 Schwerin

Fax 0385 55775-40 oder  
E-Mail [info@gsa-schwerin.de](mailto:info@gsa-schwerin.de)

## Informationen zum Gründerstipendium

Bitte senden Sie mir nähere Informationen zum  
Gründerstipendium an folgende Adresse:

---

Name, Vorname

---

Straße

---

PLZ, Wohnort

---

Telefon

---

E-Mail

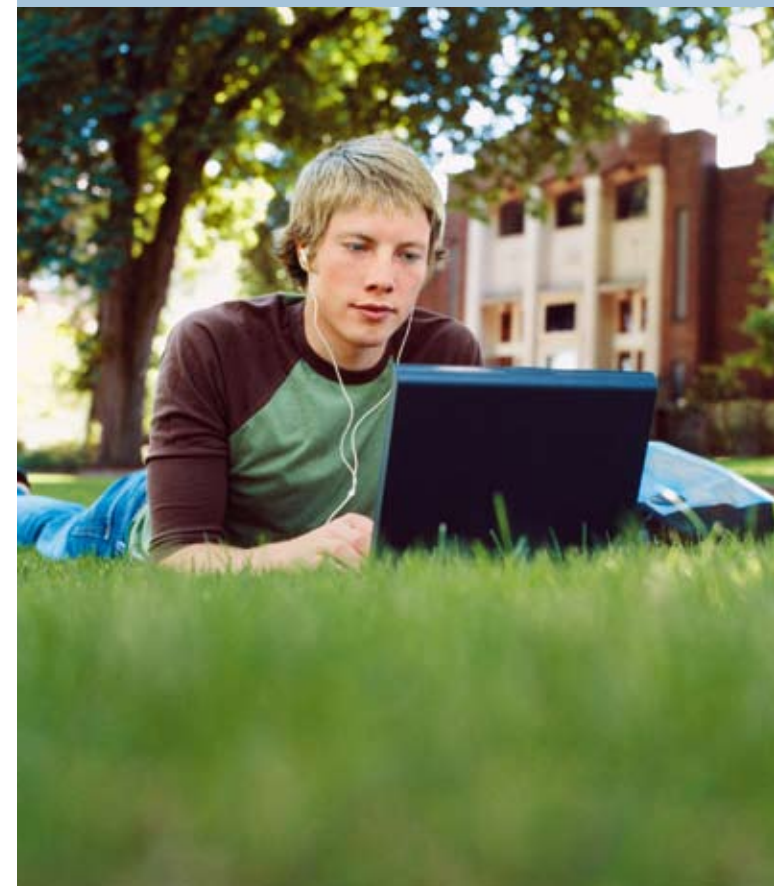
Schicken Sie Ihre Projektidee und das Antragsformular an:  
**GSA Gesellschaft für Struktur- und  
Arbeitsmarktentwicklung mbH**  
Postfach 11 11 17  
19011 Schwerin

Eine Fachjury bewertet Ihr Unternehmenskonzept. Fällt die  
Entscheidung für Ihre Idee positiv aus, folgt anschließend  
die Entscheidung über die Vergabe der Zuwendung.

Bei Neugründung fügen Sie Ihrem Antrag bitte folgende  
Unterlagen bei:

- Ihren beruflichen Werdegang, aus dem Ihre fachliche  
und kaufmännische Eignung hervorgeht
- Nachweise über ein abgeschlossenes Hochschulstudium  
und gegebenenfalls die Promotion
- Ihr Unternehmenskonzept mit Vorhabensbeschreibung,  
Investitions-, Ertrags- und Umsatzplan sowie dem Liquidi-  
täts- und Finanzierungsplan
- die fachliche Stellungnahme einer Hochschule oder  
Forschungseinrichtung zum Innovationscharakter Ihres  
Produktes oder Ihrer Dienstleistung
- eine beidseitige Kopie Ihres Personalausweises oder  
Bestätigung des Einwohnermeldeamtes
- für das Gründungsvorhaben erforderliche behördliche  
und sonstige Genehmigungen
- eine Erklärung über bereits gestellte Anträge auf weitere  
Zuwendungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes  
sowie die „De-minimis“-Erklärung über erhaltene Beihilfen,  
insbesondere EU-Förderungen

Bei bereits gegründeten Unternehmen sind des Weiteren  
die Gewerbeanmeldung und eine aktuelle betriebswirt-  
schaftliche Auswertung den Antragsunterlagen beizufügen.



## Was wird gefördert?

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt GründerInnen mithilfe des Europäischen Sozialfonds Zuwendungen in Form einer Beihilfe zum Lebensunterhalt. Diesen Zuschuss erhalten HochschulabsolventInnen oder wissenschaftliche MitarbeiterInnen, die sich mit der Gründung eines innovativen technologieorientierten Unternehmens selbstständig machen wollen oder innerhalb des letzten Jahres selbstständig gemacht haben.

## Wer wird gefördert?

Natürliche Personen, die sich mit der Gründung eines neuen Unternehmens selbstständig machen wollen oder innerhalb des letzten Jahres selbstständig gemacht haben. Dazu gehören Existenzgründungen durch HochschulabsolventInnen oder wissenschaftliche MitarbeiterInnen im Sinne des § 66 HSchulG M-V, sofern deren Hochschulabschluss oder letztes versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis an einer Hochschule oder Forschungseinrichtung nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

## Wie wird gefördert?

GründerInnen erhalten für höchstens 18 Monate eine Zuwendung zum Lebensunterhalt als nicht rückzahlbaren Zuschuss. Die Höhe ist abhängig von der Graduierung:

- mit Hochschulabschluss 1.000 € pro Monat
- mit Promotion 1.200 € pro Monat.

Der Kinderzuschlag für unterhaltsberechtigter Kinder beträgt 100 € pro Kind und Monat.



■ Hauptwohnsitz und Sitz der zukünftigen Betriebsstätte des Antragstellers müssen sich in Mecklenburg-Vorpommern befinden.

■ Das Gründungsvorhaben muss als Hauptgeschäftsgrundlage mindestens einen der nachfolgend genannten Punkte zum Gegenstand haben:

- eine technische Produkt- oder Prozessinnovation, die im eigenen Unternehmen umgesetzt werden soll, oder
- neuartige technologiebasierte Dienstleistungen mit Alleinstellungsmerkmalen.

■ Die GründerInnen sollen wesentlich an der Erarbeitung des Produkts oder der Dienstleistung mitgewirkt haben.

■ Die Gründung dient dem Aufbau einer nachhaltigen, wirtschaftlichen Vollexistenz. Die notwendigen fachlichen und kaufmännischen Kenntnisse müssen vorhanden sein.

■ Der Innovationscharakter des Produktes oder der Leistung ist durch eine fachliche Stellungnahme einer Hochschule oder Forschungseinrichtung nachzuweisen.

■ Zum Zeitpunkt der Antragstellung dürfen kein Insolvenzverfahren beantragt bzw. eröffnet und keine eidesstattliche Versicherung abgegeben sein.

■ Die Unternehmensgründung muss innerhalb von 12 Monaten nach Zuwendungsbescheid vollzogen sein.

■ Geplante Betriebsübernahmen werden wie Neugründungen behandelt.

■ Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses kann bis zu einem Jahr nach der Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit gestellt werden.

■ Freiberufliche Tätigkeiten werden nicht gefördert.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

## Kontakte

Das Formular für Ihre Projektidee, das Antragsformular mit allen dazugehörigen Anlagen, eine Liste der Institutionen, die im Zusammenhang mit der Antragsstellung kostenlos beraten, sowie die Förderrichtlinie finden Sie zum Herunterladen unter [www.gsa-schwerin.de](http://www.gsa-schwerin.de).

Weitere Informationen zur Existenzgründerförderung können Sie nachlesen unter:

[www.wm.mv-regierung.de](http://www.wm.mv-regierung.de)

[www.lfi-mv.de](http://www.lfi-mv.de)

[www.gruender-mv.de](http://www.gruender-mv.de)



Gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern.